

Familien- und Generationennetzwerk Vogelnest e.V.

Satzung

§ 1. Name des Vereins

Der Verein führt den Namen ***Familien- und Generationennetzwerk Vogelnest e.V.***. Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Warstein eingetragen.

§ 2. Sitz des Vereins

Der Vereinssitz ist Warstein-Allagen.

§ 3. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Erziehung und Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Die Kinder und Jugendhilfe in der Stadt Warstein zu fördern. Insbesondere in Form der Errichtung und Inbetriebnahme eines integrativen Kindergartens in Warstein-Allagen.

§ 4. Selbstlosigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 5. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche volljährige Person werden, die seine Ziele unterstützt, ausgenommen hauptamtlich angestellte Personen des Vereins. Die Mitgliedschaft der Eltern im Verein begründet keinen Anspruch deren Kinder auf

Aufnahme. Die Aufnahmekriterien werden vielmehr vom Kindergartenrat neu festgelegt. Mitgliedschaft ist kein Aufnahmekriterium.

2. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann die Mitgliederversammlung einberufen werden.

§ 6. Beiträge

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag in Geld nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 7. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer, dem stellvertretenden Kassierer und dem Schriftführer.
2. Gemäß § 26 BGB vertritt der Vorstand den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und angenommen haben.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
6. Der Vorstand kann Beisitzer berufen. Sie werden für die Dauer eines Jahres berufen. Erneute Berufung ist möglich. Beisitzer sind ehrenamtlich tätig und haben die Aufgabe

den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Sie können dem Vorstand gegenüber Empfehlungen aussprechen.

§ 10. Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn der Vorstand das im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder $\frac{1}{3}$ sämtlicher Vereinsmitglieder dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.
3. Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorsitzende mit einer Frist von 14 Tagen durch schriftliche Einladung bei Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
4. Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht für das verstrichene Geschäftsjahr sowie der Haushaltsplan schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit insbesondere über
 - a) Entlastung des Vorstands
 - b) den Haushaltsplan des Vereins,
 - c) An- und Verkauf sowie Belastungen von Grundstücken,
 - d) Beteiligung an Gesellschaften,
 - e) Aufnahme von Darlehen,
 - f) Höhe und Fälligkeit der Beiträgedie Mitgliederversammlung entscheidet mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit über
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins
6. Die Auflösungsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erschienen sind. Sind weniger erschienen, ist innerhalb von 2 Wochen eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist. Im Übrigen sind die Versammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde.
7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11. Vorsitz und Niederschrift

Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen hat der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind.

§ 12. Haftung

1. Der Vorstand hat bei seiner Tätigkeit die Grundsätze einer gewissenhaften und sorgfältigen Geschäftsführung des Vereins nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und im Rahmen der Ziele des Vereins einzuhalten.
2. Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit der Vorstands- und Geschäftsführungstätigkeit entstehen und für die die Vorstandsmitglieder persönlich in Anspruch genommen werden, ist der Verein zur Freistellung verpflichtet. Diese Freistellung gilt nur insoweit, als die Schäden nicht auf Vorsatz zurückzuführen sind.

§ 13. Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Warstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.